Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0288(COD)

23.1.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 20 - 80

Entwurf eines Berichts
Irene Tinagli
(PE757.907v01-00)

Unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0459 – C9-0316/2023 – 2023/0288(COD))

Änderungsantrag 20
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 24. November 2023,

Or. en

Änderungsantrag 21
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unternehmensbezogene*** Arbeitsmarktstatistiken in der Europäischen Union sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die europäische Beschäftigungsstrategie, die europäische Säule sozialer Rechte und das Europäische Semester betreffen.	(1) ***Korrekte, zeitnahe, zuverlässige und vergleichbare Daten für die Erstellung von unternehmensbezogenen*** Arbeitsmarktstatistiken in der Europäischen Union sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union ***und für die Erfüllung der Aufgaben gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen, die den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, die europäische Beschäftigungsstrategie, die europäische Säule sozialer Rechte und das Europäische Semester betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 22
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde ***und*** das Lohnniveau ***in den Mitgliedstaaten*** erforderlich.	(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde***,*** das Lohnniveau***, die Quote der tarifvertraglichen Abdeckung, das Niveau der gesetzlichen Mindestlöhne und den Anteil der Arbeitnehmer, für die diese gelten,*** erforderlich***, und zwar für alle Mitgliedstaaten***.
[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).	[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).
[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).	[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 23
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung	(2) Für die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011[15] und die Überwachung

angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde und das Lohnniveau in den Mitgliedstaaten erforderlich.

angemessener Mindestlöhne gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] sind korrekte Informationen über die Entwicklung der Arbeitskosten pro Stunde und das Lohnniveau ***sowie über die tarifvertragliche Abdeckung*** in den Mitgliedstaaten erforderlich.

[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

[15] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[16] Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 24
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank verwendet im Kontext der einheitlichen Währungspolitik europäische unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken, um Inflations- und Deflationsrisiken im Zusammenhang mit den Arbeitskosten zu überwachen. Daher sind zuverlässige, korrekte und vergleichbare Unionsstatistiken über die Entwicklung der Arbeitskosten erforderlich.	(3) Die Europäische Zentralbank verwendet im Kontext der einheitlichen Währungspolitik europäische unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken, um Inflations- und Deflationsrisiken im Zusammenhang mit den Arbeitskosten zu überwachen***, auch in Bezug auf Gewinne***. Daher sind zuverlässige, korrekte und vergleichbare Unionsstatistiken über die Entwicklung der Arbeitskosten erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 25
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um korrekte und vergleichbare länderübergreifende unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken zu erstellen, müssen alle Datenquellen einbezogen werden, einschließlich Datenquellen über den öffentlichen Sektor und kleine Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 26
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und	(6) Für die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten ***gemäß der Richtlinie zur Lohntransparenz*** verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen

Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.

statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.

[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);

[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);

[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

Or. en

Änderungsantrag 27
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Für die Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission jährlich	(6) Für die Verwirklichung**,** ***Überwachung und Bewertung*** des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen[18] sind vergleichbare Daten über die Löhne und Gehälter von Männern und Frauen erforderlich. Nach der Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen[19] sind die Mitgliedstaaten

fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.

verpflichtet, der Kommission jährlich fristgerecht aktuelle Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle bereitzustellen. Diese Verpflichtung sollte durch den angemessenen erforderlichen statistischen Rahmen für die Erhebung und Übermittlung von Daten zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle ergänzt werden.

[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);

[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

[18] Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23);

[19] Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21).

Or. en

Änderungsantrag 28
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) In Anknüpfung an den Aktionsplan für die Sozialwirtschaft und die Ziele der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030, insbesondere im Hinblick auf die Zielsetzung, Chancengleichheit zu schaffen und für Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten

Zugang zur Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft sicherzustellen, werden zeitnahe, vergleichbare und korrekte Daten über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt benötigt. Diese Daten werden die dringend benötigte Bewertung der Fortschritte bei den gemeinsamen Bemühungen um die Verringerung der Unterschiede in der Beschäftigungsquote und die Erhöhung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 29
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft erfordert zeitnahe, vergleichbare und korrekte Daten über Löhne und Arbeitsplatzmerkmale von Personen unterschiedlicher Rasse oder ethnischer Herkunft. Diese Daten werden die dringend benötigte Bewertung der Fortschritte beim Abbau von Diskriminierungen in Bezug auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungen und Entlohnung, ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern, ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass die Daten die Qualitätsanforderungen erfüllen. Daher sollte die Kommission (Eurostat) weitere Handlungsempfehlungen bereitstellen, wie mit Daten aus Quellen von geringer Qualität umzugehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 31
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Zentrales Anliegen dieser Verordnung sollte sein, die zusätzlichen Belastungen für Unternehmen zu begrenzen. Bei allen ihren Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Verordnung sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten sich um die Verwirklichung des Ziels „One in, two out“ bei den Meldepflichten bemühen und sich für eine effizientere Datennutzung einsetzen. Die Erhebung zusätzlicher Daten sollte ausschließlich nach dem „Need-to-know“-Grundsatz erfolgen, um die Kernziele dieser Verordnung zu erreichen, und nicht nach einem „Want-to-know“-Ansatz, der erhebliche Auswirkungen auf die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit europäischer KMU hätte.

Or. en

Änderungsantrag 32
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und ***innovative Quellen***, ***bei denen das Hauptziel nicht*** die Bereitstellung von ***Statistiken ist***, ***als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen*** in Betracht ziehen, ***wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind***. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.	(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden ***zunächst*** Verwaltungs- und ***andere Datenquellen***, ***die für nationale, regionale oder lokale Behörden bereits für*** die Bereitstellung von ***Arbeitsmarktstatistiken verfügbar sind***, in Betracht ziehen, ***bevor sie zusätzliche Meldepflichten und damit eine Belastung für Unternehmen in der Union einführen***. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen. ***Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass relevante Daten in angemessener Weise zwischen den Behörden ausgetauscht werden, damit der Meldeaufwand für Unternehmen so gering wie möglich gehalten wird.***

Or. en

Änderungsantrag 33
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht	(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der ***Sozialunternehmen,*** KMU ***und Kleinstunternehmen***, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz

ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.	oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit der Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.	(9) Damit der ***Verwaltungsaufwand und der finanzielle*** Aufwand für die Unternehmen, insbesondere der KMU ***und Kleinstunternehmen***, begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden Verwaltungs- und innovative Quellen, bei denen das Hauptziel nicht die Bereitstellung von Statistiken ist, als Ersatz oder Ergänzung für statistische Erhebungen in Betracht ziehen, wobei die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken einzuhalten sind. Die neuesten technologischen und digitalen Entwicklungen können zu diesem Ziel beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9a) Damit der Aufwand für die Unternehmen begrenzt wird, sollten die nationalen statistischen Behörden im Umgang mit Unternehmen den in Artikel 338 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerten Grundsatz der Kostenwirksamkeit wahren und die Forderung, dass der Wirtschaft keine übermäßige Belastung entstehen darf, erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Der Rahmen für unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken sollte kontinuierlich verbessert werden. Dazu gehören auch Aspekte der Datenqualität sowie die Verringerung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen. Neue Methoden und Verfahren sollten jedoch eingehend getestet werden, bevor sie Eingang in die routinemäßigen Aktivitäten der nationalen statistischen Ämter finden. Zu diesem Zweck sollten die Kommission (Eurostat) und die nationalen statistischen Ämter Durchführbarkeits- und Pilotstudien durchführen. Diese Studien sollten von der Kommission initiiert werden, und die nationalen statistischen Ämter sollten sich auf freiwilliger Basis daran beteiligen dürfen. Damit die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden, sollten die Ergebnisse dieser Studien von der Kommission und den nationalen statistischen Ämtern einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Diese

Analyse sollte der Gemeinschaft statistischer Behörden und der breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 37
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Umfassen die gemäß dieser Verordnung durchzuführenden Tätigkeiten die Verarbeitung personenbezogener Daten, so sollte diese Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten – d. h. der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates – erfolgen. Im Einklang mit dem in den genannten Verordnungen festgelegten Grundsatz der Datenminimierung sollten die nach der vorliegenden Verordnung bereitgestellten Daten so weit aggregiert werden, dass Einzelpersonen nicht identifiziert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 38
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10b) Für die im öffentlichen Interesse liegende Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken sollten angemessene Garantien gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten. Insbesondere sollte die Einhaltung des Grundsatzes der Anonymisierung personenbezogener Daten sichergestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 39
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Verwendung von Webextraktionstechniken zur Erhebung von Daten von Websites könnte, da es sich dabei in der Regel um eine unstrukturierte Suche nach öffentlich zugänglichen Informationen im Internet handelt, gegen den Datenschutzgrundsatz der Richtigkeit verstoßen, da die Zuverlässigkeit der Quellen keiner Bewertung unterzogen wird. Auch die Qualitätsanforderungen für amtliche Statistiken (z. B. der Grundsatz der statistischen Genauigkeit und der Zuverlässigkeit der Quelldaten) könnten davon betroffen sein.

Or. en

Änderungsantrag 40
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sollte verhältnismäßig sein und unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen. Die übermittelten Daten sollten so weit aggregiert werden, dass Einzelpersonen nicht identifiziert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 41
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten bedarf es vor der ersten Datenerhebung mindestens 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens.	(14) Für eine ordnungsgemäße Umsetzung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten bedarf es vor der ersten Datenerhebung mindestens 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens. ***Die Verordnung sollte daher frühestens ab dem 1. Januar 2026 gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 42
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) „Sozialunternehmen“ bezeichnet eine Einrichtung privaten Rechts, die auf dem Markt durch die Herstellung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen unternehmerisch und im

	Einklang mit den Grundsätzen und Merkmalen der Sozialwirtschaft tätig ist, das heißt, dass sie mit ihrer Geschäftstätigkeit soziale oder ökologische Ziele verfolgt. Sozialunternehmen können eine Vielzahl von Rechtsformen aufweisen[1a];
	[1a] Empfehlung des Rates vom 27. November 2023 zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Sozialwirtschaft (C/2023/1344).

Or. en

Änderungsantrag 43
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „andere Quellen“ Daten, die eine Stelle, die keine Verwaltungseinheit ist, ohne die vorwiegende Absicht, Statistiken zu erstellen, erzeugt hat, einschließlich privater Aufzeichnungen, Websites und Datenbanken;	20. „andere Quellen“ ***hochwertige und zuverlässige*** Daten, die eine Stelle, die keine Verwaltungseinheit ist, ohne die vorwiegende Absicht, Statistiken zu erstellen, erzeugt hat, einschließlich privater Aufzeichnungen, Websites und Datenbanken;

Or. en

Änderungsantrag 44
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante Daten aus nationalen, regionalen oder lokalen Datensätzen

unter vollständiger Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen an die nationalen statistischen Behörden weitergegeben werden, um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen und den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu verringern. Die Mitgliedstaaten führen nur dann Erhebungen durch, wenn sie angemessene Anstrengungen unternommen haben, um das im vorstehenden Unterabsatz genannte Ziel zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt unbeschadet der Richtlinie 2002/58/EG[1a] [Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation]. Der Einsatz von Webextraktionstechniken ist auf nicht-personenbezogene Daten zu beschränken.
	[1a] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 46

Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Qualitätsberichte ausführlich über die verwendeten Quellen und Methoden.	(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) im Rahmen der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Qualitätsberichte ausführlich über die verwendeten Quellen und Methoden. ***Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität der übermittelten Daten anhand einer angemessenen Analyse und erarbeitet und veröffentlicht Berichte und Mitteilungen über die Qualität dieser Daten. Die Kommission (Eurostat) stellt weitere Leitlinien für den Umgang mit Daten zur Verfügung, deren Qualität als gering eingestuft wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 47
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Eine notwendige Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus diesen Quellen stammen, ist das Vorliegen einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725. Werden besondere Kategorien von Daten verarbeitet, sind auch das generelle Verbot in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie die jeweiligen Ausnahmen zu beachten.

Or. en

Änderungsantrag 48
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– iii) tarifvertragliche Abdeckung;

Or. en

Änderungsantrag 49
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– iii) Quote der tarifvertraglichen Abdeckung;

Or. en

Änderungsantrag 50
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– iv) Niveau des gesetzlichen Mindestlohns;

Or. en

Änderungsantrag 51

Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– v) Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der gesetzliche Mindestlohn gilt;

Or. en

Änderungsantrag 52
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der im Anhang aufgeführten Einzelthemen, die Bezugszeiträume und die Übermittlungsfristen zu ändern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entsprechend der beantragten Streichung der Befugnisübertragungen in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 müssten auch die Bestimmungen über die Ausübung der übertragenen Befugnisse in Artikel 13 gestrichen werden.

Änderungsantrag 53
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Ausübung der Befugnisse	***entfällt***

zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 stellt die Kommission sicher, dass die Änderungen keinen erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. Zu diesem Zweck werden Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 9 in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse gebührend bewertet und berücksichtigt werden.

Or. en

Begründung

Entsprechend der beantragten Streichung der Befugnisübertragungen in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 müssten auch die Bestimmungen über die Ausübung der übertragenen Befugnisse in Artikel 13 gestrichen werden.

Änderungsantrag 54
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Ausübung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 stellt die Kommission sicher, dass die Änderungen keinen erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. Zu diesem Zweck werden Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 9 in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse gebührend bewertet und berücksichtigt werden.	(4) Bei der Ausübung der Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 stellt die Kommission sicher, dass die Änderungen keinen erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. Zu diesem Zweck werden Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 9 in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse ***vor dem Erlass der delegierten Rechtsakte*** gebührend bewertet und berücksichtigt werden ***müssen***.

Or. en

Begründung

Zur Klarstellung der Reihenfolge: Die Durchführbarkeitsstudien sollten der erste Schritt sein.

Änderungsantrag 55
Kira Marie Peter-Hansen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Daten werden der Kommission (Eurostat) in Form von ***aggregierten*** Daten übermittelt, mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Themas (Struktur der Verdienste), für das Mikrodaten für einzelne Arbeitnehmer und örtliche Einheiten übermittelt werden.	(5) ***Jede Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf den Umfang beschränkt, der für den Zweck der Verarbeitung der Daten notwendig und verhältnismäßig ist.*** Die Daten werden der Kommission (Eurostat) in Form von Daten übermittelt, ***die so weit aggregiert wurden, dass Einzelpersonen nicht identifiziert werden können,*** mit Ausnahme des in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Themas (Struktur der Verdienste), für das Mikrodaten für einzelne Arbeitnehmer und örtliche Einheiten übermittelt werden. **.**

Or. en

Änderungsantrag 56
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725. Die übermittelten Daten sind so weit aggregiert, dass Einzelpersonen nicht identifiziert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 57
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) von Mitgliedstaaten ***mit einem jährlichen Anteil von mehr als 3 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer in der EU in jedem*** der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre ***und***	a) von Mitgliedstaaten ***für jedes*** der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre***.***

Or. en

Änderungsantrag 58
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets mit einem jährlichen Anteil von mehr als 3 % an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer im Euro-Währungsgebiet in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sollte sich die Liste der Mitgliedstaaten mit einem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, der höher ist als die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerte, ändern, so teilt die Kommission (Eurostat) dies	***entfällt***

dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraums mit, der für die Bewertung des Schwellenwerts von 3 % herangezogen wurde. Liegen die aktualisierten Anteile der Arbeitnehmer unter den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Schwellenwerten, so kann der betreffende Mitgliedstaat bzw. können die betreffenden Mitgliedstaaten die Übermittlung von Frühschätzungen ab dem Bezugsquartal des ersten Kalenderjahres nach dem Datum der Mitteilung einstellen. Liegen die aktualisierten Anteile über diesen Schwellenwerten, so übermittelt der betreffende Mitgliedstaat bzw. übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten die Frühschätzungen ab dem ersten Referenzquartal des dritten Kalenderjahres nach dem Datum der Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 60
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie beschäftigen ***einen*** oder ***mehrere Arbeitnehmer***.	b) sie beschäftigen ***zehn*** oder ***mehr Vollzeitäquivalente an Arbeitnehmern***.

Or. en

Begründung

Beide Teile dieses Änderungsantrags sind von wesentlicher Bedeutung. Die Anhebung des Schwellenwerts auf zehn Beschäftigte dient dazu, Kleinstunternehmen zu schützen und eine zuverlässige Berechnungsgrundlage zu schaffen, indem präzisiert wird, dass sich dieser Absatz auf Vollzeitäquivalente bezieht.

Änderungsantrag 61
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie beschäftigen ***einen*** oder ***mehrere Arbeitnehmer***.	b) sie beschäftigen ***zehn*** oder ***mehr Vollzeitäquivalente an Arbeitnehmern***.

Or. en

Begründung

Beide Teile dieses Änderungsantrags sind von wesentlicher Bedeutung. Die Anhebung des Schwellenwerts auf zehn Beschäftigte dient dazu, Kleinstunternehmen zu schützen und eine zuverlässige Berechnungsgrundlage zu schaffen, indem präzisiert wird, dass sich dieser Absatz auf Vollzeitäquivalente bezieht.

Änderungsantrag 62
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sie sind Teil von Unternehmen mit ***zehn*** oder mehr Arbeitnehmern.	b) sie sind Teil von Unternehmen mit ***20*** oder mehr Arbeitnehmern.

Or. en

Änderungsantrag 63
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Für alle im Anhang aufgeführten Themen erheben und übermitteln die Mitgliedstaaten gesonderte Daten über Sozialunternehmen.

Änderungsantrag 64
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Anforderungen bezüglich Ad-hoc-Daten	
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zur Verfügung zu stellenden Informationen festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen Datenbedarf zu decken. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:	
a) die im Rahmen von Ad-hoc-Datenerhebungen im Zusammenhang mit den in Artikel 4 genannten Bereichen und Themen bereitzustellenden Einzelthemen sowie die Gründe für diesen zusätzlichen Bedarf,	
b) die Bezugszeiträume und Übermittlungsfristen.	
(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab dem Bezugsjahr 2028 und mit einem Mindestabstand von zwei Jahren zwischen den einzelnen Ad-hoc-Erhebungen delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 1 zu erlassen.	
(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der in Absatz 1 genannten Ad-hoc-Informationen und Metadaten. In diesen Durchführungsrechtsakten sind	

gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente anzugeben:

a) Liste und Beschreibung von Variablen,

b) statistische Klassifikationen und Aufschlüsselungen der Daten,

c) detaillierte Spezifikationen zu den abgedeckten statistischen Einheiten,

d) zu übermittelnde Metadaten,

e) Datenerhebungszeiträume.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 24 Monate vor Beginn des jeweiligen Referenzzeitraums gemäß dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Es ist eine zusätzliche parlamentarische Kontrolle im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erforderlich, da diese Befugnisübertragung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Berichtspflichten für Unternehmen in der Union haben könnte. Entsprechend der beantragten Streichung der Befugnisübertragungen in Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 1 müssten auch die Bestimmungen über die Ausübung der übertragenen Befugnisse in Artikel 13 gestrichen werden.

Änderungsantrag 65
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zur Verfügung zu stellenden Informationen festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 13 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zur Verfügung zu stellenden Informationen festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen

Datenbedarf zu decken. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:	Datenbedarf***, der nicht auf andere Weise erfüllt werden kann,*** zu decken. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 66
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Qualität der übermittelten Daten und Metadaten zu sichern. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Verpflichtung den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen nicht erhöht.***

Or. en

Änderungsantrag 67
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Auf ***hinreichend begründeten*** Antrag der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche, zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendige Informationen vor.	(7) Auf Antrag der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche, zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendige Informationen vor.

Or. en

Begründung

Die Beweislast in Fällen, in denen Zweifel an der Qualität der Statistiken bestehen, sollte nicht zu hoch angesetzt werden.

Änderungsantrag 68
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission (Eurostat) kann Durchführbarkeits- und Pilotstudien in die Wege leiten, um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern oder den Aufwand für die Unternehmen zu begrenzen. ***Ziel*** solcher Studien ***ist es unter anderem, die*** Qualität und Vergleichbarkeit ***zu verbessern, neue*** Möglichkeiten ***zu erforschen*** und ***neue*** Funktionen ***einzuführen***, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden***, die*** Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen ***zu verbessern und den Aufwand*** für die Auskunftspersonen ***zu verringern***. Bei den Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt.	(1) Die Kommission (Eurostat) kann Durchführbarkeits- und Pilotstudien in die Wege leiten, um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern oder den Aufwand für die Unternehmen zu begrenzen. ***Die Zielsetzung*** solcher Studien ***umfasst mindestens eines der folgenden Elemente:***
	– ***Verbesserung der*** Qualität und Vergleichbarkeit ***der Datenerhebung;***
	– ***Erforschung neuer*** Möglichkeiten und ***Einführung neuer*** Funktionen, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden***;***
	– ***Verbesserung der*** Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen***;***
	– ***Verringerung des Aufwands*** für die Auskunftspersonen ***zu verringern;***
	– die Kosteneffizienz der Datenerhebung zu verbessern.
	Bei den Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt***, soweit möglich und angemessen***.

Or. en

Änderungsantrag 69
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission (Eurostat) kann Durchführbarkeits- und Pilotstudien in die Wege leiten, um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern oder den Aufwand für die Unternehmen zu begrenzen. Ziel solcher Studien ist es unter anderem, die Qualität und Vergleichbarkeit zu verbessern, neue Möglichkeiten zu erforschen und neue Funktionen einzuführen, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden, die Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen zu verbessern und den Aufwand für die Auskunftspersonen zu verringern. Bei den Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt.	(1) Die Kommission (Eurostat) kann Durchführbarkeits- und Pilotstudien in die Wege leiten, um die unternehmensbezogenen Arbeitsmarktstatistiken zu verbessern oder den ***Verwaltungsaufwand und den finanziellen*** Aufwand für die Unternehmen***, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen,*** zu begrenzen. Ziel solcher Studien ist es unter anderem, die Qualität und Vergleichbarkeit zu verbessern, neue Möglichkeiten zu erforschen und neue Funktionen einzuführen, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden, die Integration zwischen Erhebungen und anderen Datenquellen zu verbessern und den Aufwand für die Auskunftspersonen zu verringern. Bei den Studien werden die technologischen und digitalen Entwicklungen berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 70
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern bewertet. Die Kommission (Eurostat)	(3) Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern bewertet. Die Kommission (Eurostat)

erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien.	erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien. ***Die Berichte werden öffentlich zugänglich gemacht.***

Or. en

Änderungsantrag 71
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern bewertet. Die Kommission (Eurostat) erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien.	(3) Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den wichtigsten Interessenträgern***, einschließlich der Sozialpartner,*** bewertet. Die Kommission (Eurostat) erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien.

Or. en

Änderungsantrag 72
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die finanzielle Beteiligung der Union darf ***90 %*** der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.	(2) Die finanzielle Beteiligung der Union darf ***75 %*** der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die nationalen statistischen Ämter sich wirklich bemühen, sollte der aus dem EU-Haushalt bereitgestellte Beitrag nicht zu hoch angesetzt werden.

Änderungsantrag 73
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Änderungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***zwei Jahren*** gewähren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.	Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Änderungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten ***hinreichend begründete*** Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***einem Jahr*** gewähren. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 14 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Begründung

Ausnahmen von der Anwendung dieser Verordnung sollten hinreichend begründet sein und auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. Für die Behebung aller bestehenden Probleme sollte ein Jahr ausreichen.

Änderungsantrag 74
Michael Kauch

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über	(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über

bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen***, sowie die Sozialpartner***.

Or. en

Änderungsantrag 75
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 4 – Zeile 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vierjährlich	***Alle sechs Jahre***

Or. en

Änderungsantrag 76
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 4 – Zeile 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vierjährlich	***Alle sechs Jahre***

Or. en

Änderungsantrag 77
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle – Spalte 3 – Zeile 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Merkmale des Arbeitnehmers *Individuelle demografische, bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.*	Merkmale des Arbeitnehmers *Individuelle demografische* ***und geografische Informationen, einschließlich der Angabe, ob es sich um einen Wanderarbeitnehmer oder einen Grenzgänger handelt***, ***sowie***

bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.

Or. en

Änderungsantrag 78
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Dat (1) (2
Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste Jahres- und Monatsgesamtverdienst und alle seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+1
		Merkmale des Arbeitgebers Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungsbezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr Unternehmen.			
		Merkmale des Arbeitnehmers Individuelle demografische, bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.			
		Arbeitszeiten Informationen über bezahlte Arbeitszeiten			

		für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.			
		Technische Angaben der Erhebung Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte).			
	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Stundenverdienst Stundenverdienst von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach Hauptmerkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenverdiensten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.	Jährlich	Kalenderjahr	T+1
		Arbeitnehmer Anzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Merkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden.			
	Mindestlohn	**Höhe des gesetzlichen Mindestlohns**	**Alle zwei Jahre**	**Kalenderjahr**	
		Anzahl und Anteil der Arbeitnehmer, für die der gesetzliche Mindestlohn gilt			
Arbeitskosten	Struktur der Arbeitskosten	Arbeitskosten Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+1
		Geleistete Arbeitsstunden Von den wichtigsten Arten von Arbeitnehmern			

		tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.			
		Bezahlte Stunden Für die wichtigsten Arten von Arbeitnehmern bezahlte Stunden.			
		Arbeitnehmer Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten.			
		Örtliche Einheiten Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten.			
	Arbeitskostenindex	Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde Vierjährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde nach Kostenart; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Sch T+4 - T+6
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeitskosten Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			
		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			
		Jährliche Arbeitskosten Jährliche Arbeitskostenniveaus (Gewichte) nach Kostenart.	Jährlich	Kalenderjahr	End Qua „T+
Arbeitsnachfrage	Stellenangebote	Freie Stellen Erfasste Informationen über freie Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Sch T+4 - T+7
		Besetzte Stellen Erfasste Informationen über besetzte Stellen;			

		unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			

Or. en

Änderungsantrag 79
Monica Semedo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Datenübermittlungsfrist (1) (2)	Erster Bezugszeitraum
Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste Jahres- und Monatsgesamtverdienst und alle seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+16 Monate	2026
		Merkmale des Arbeitgebers Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungsbezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr Unternehmen.				
		Merkmale des Arbeitnehmers Individuelle demografische, bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.				
		Arbeitszeiten Informationen über bezahlte Arbeitszeiten				

		für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.				
		Technische Angaben der Erhebung Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte).				
	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Stundenverdienst Stundenverdienst von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach Hauptmerkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenverdiensten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.	Jährlich	Kalenderjahr	T+13 Monate	2026
		Arbeitnehmer Anzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Merkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden.				
	Tarifvertragliche Abdeckung	**Anzahl und Anteil der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitnehmer**	**Zweijährlich**	**Kalenderjahr**	**T+13 Monate**	**2026**
Arbeitskosten	Struktur der Arbeitskosten	Arbeitskosten Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+18 Monate	2028
		Geleistete Arbeitsstunden				

		Von den wichtigsten Arten von Arbeitnehmern tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.				
		Bezahlte Stunden Für die wichtigsten Arten von Arbeitnehmern bezahlte Stunden.				
		Arbeitnehmer Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten.				
		Örtliche Einheiten Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten.				
	Arbeitskostenindex	Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde Vierjährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde nach Kostenart; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Frühzeitige Schätzungen: T+45 Tage - Endgültige Daten: T+65 Tage	Erstes Quartal 2026
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeitskosten Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.				
		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.				
		Jährliche Arbeitskosten Jährliche Arbeitskostenniveaus (Gewichte) nach Kostenart.	Jährlich	Kalenderjahr	Ende des ersten Quartals des Jahres „T+1“+65 Tage	
Arbeitsnachfrage	Stellenangebote	Freie Stellen Erfasste Informationen über freie Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Frühzeitige Schätzungen: T+45 Tage - Endgültige Daten:	Erstes Quartal 2026

		Besetzte Stellen Erfasste Informationen über besetzte Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			T+70 Tage	

Or. en

Änderungsantrag 80
Irene Tinagli

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Tabelle

Bereich	Thema	Einzelthema	Periodizität	Bezugszeitraum	Dat (1) (2
Verdienste	Struktur der Verdienste	Verdienste Jahres- und Monatsgesamtverdienst und alle seine Komponenten sowie Stundenverdienst für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+1
		Merkmale des Arbeitgebers Wirtschaftliche, rechtliche, geografische und beschäftigungsbezogene Informationen über die örtliche Einheit, zu der jeder in der Stichprobe erfasste Arbeitnehmer gehört, und über ihr Unternehmen.			
		Merkmale des Arbeitnehmers Individuelle demografische, bildungsbezogene, vertragliche und berufliche Informationen über jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.			
		Arbeitszeiten			

		Informationen über bezahlte Arbeitszeiten für jeden Arbeitnehmer in der Stichprobe.			
		Technische Angaben der Erhebung Angaben zur Stichprobe und Datenerhebung für jeden in die Stichprobe einbezogenen Arbeitnehmer und seinen Arbeitgeber (z. B. Gewichte).			
	Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Stundenverdienst Stundenverdienst von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nach Hauptmerkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden und entsprechende relative Unterschiede zwischen den Stundenverdiensten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.	Jährlich	Kalenderjahr	T+1
		Arbeitnehmer Anzahl der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Merkmalen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden.			
	Tarifvertragliche Abdeckung	**Anzahl der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitnehmer**	**Jährlich**	**Kalenderjahr**	**T+1**
Arbeitskosten	Struktur der Arbeitskosten	Arbeitskosten Gesamtkosten, die der Arbeitgeber für die Beschäftigung von Arbeitskräften trägt, und die Komponenten dieser Kosten.	Vierjährlich	Kalenderjahr	T+1
		Geleistete Arbeitsstunden Von den wichtigsten Arten von Arbeitnehmern			

		tatsächlich geleistete Arbeitsstunden.			
		Bezahlte Stunden Für die wichtigsten Arten von Arbeitnehmern bezahlte Stunden.			
		Arbeitnehmer Zahl der Arbeitnehmer nach wichtigsten Arten.			
		Örtliche Einheiten Informationen über in der Stichprobe enthaltene örtliche Einheiten.			
	Arbeitskostenindex	Vierteljährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde Vierjährlicher Arbeitskostenindex pro Arbeitsstunde nach Kostenart; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Sch T+4 - T+6
		Vierteljährlicher Index der Gesamtarbeitskosten Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			
		Vierteljährlicher Index der geleisteten Arbeitsstunden Unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			
		Jährliche Arbeitskosten Jährliche Arbeitskostenniveaus (Gewichte) nach Kostenart.	Jährlich	Kalenderjahr	End Qua „T+
Arbeitsnachfrage	Stellenangebote	Freie Stellen Erfasste Informationen über freie Stellen; unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.	Vierteljährlich	Kalenderquartal	- Sch T+4 - T+7
		Besetzte Stellen Erfasste Informationen über besetzte Stellen;			

		unbereinigte und bereinigte Zeitreihen.			

Or. en